

Synopse der bisherigen Version der Lebensordnung Trauung und des Änderungsvorschlags

Nr.	Ehe und kirchliche Trauung - bisher	Kirchliche Hochzeit - Änderungsvorschlag	Bemerkungen
1	» Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung « Vom 27.4.2023	Kirchliche Ordnung Hochzeit	Vgl. B1 und D1
2	Artikel 1 Präambel	Artikel 1 Grundverständnis	In Art. 1 wird das Grundverständnis der Kasualie kurz umrissen – vgl. B2
3	1 In einer Trauung bringen die Eheleute zum Ausdruck, dass sie einander aus der Hand Gottes in Liebe annehmen und ihr Leben lang beieinanderbleiben wollen. 2 Sie hören auf Gottes Gebot und Verheißung. 3 Die Gemeinde erbittet für sie Gottes Beistand und Segen.	1 Die kirchliche Hochzeit ist ein öffentlicher Gottesdienst zur Segnung einer standesamtlich geschlossenen Ehe. 2 Dem Ehepaar wird dabei Gottes Wort in Zuspruch und Anspruch für seine Ehe verkündigt. 3 Die Ehepartner bekunden, ihre Ehe nach Gottes Willen für die Dauer ihres Lebens in gegenseitiger Liebe, Achtung, Treue und Fürsorge führen zu wollen. 4 Die versammelte Gemeinde betet für das Ehepaar. 5 Das Paar wird gesegnet.	Redaktionell – vgl. Allgemein zu Präambel – siehe B2
4	Artikel 2 Traugespräch	Artikel 2 Vorbereitungsgespräch	
5	1 Vor der Trauung führt die zuständige Person (Artikel 8) mit dem Paar ein Gespräch, bei dem das evangelische Eheverständnis und das Selbstverständnis des Paares aufeinander bezogen werden. 2 Dabei kommen die biblische Orientierung für das Zusammenleben, sowie Inhalt und Ablauf der Trauung zur Sprache.	1 Die Person, die den Hochzeitsgottesdienst leitet, führt mit dem Paar ein vorbereitendes Gespräch. 2 In diesem Gespräch wird auf die Situation des Paares seelsorglich eingegangen. 3 Es werden die wesentlichen Merkmale des evangelischen Eheverständnisses und die Bedeutung einer kirchlichen Hochzeit zur Sprache gebracht. 4 Gestaltung und Ablauf des Traugottesdienstes werden abgesprochen.	Redaktionelle Überarbeitung ohne substantielle Änderungen
6	Artikel 3 Trauung, Abkündigung und Fürbitte	Artikel 3 Hochzeitsgottesdienst, Abkündigung und Fürbitte	
7	(1) Die Trauung wird nach der Ordnung der geltenden Agende gehalten.	(1) 1 Eine kirchliche Hochzeit orientiert sich an der geltenden Agende. 2 Bei der Gestaltung können neben dem Paar auch dessen Angehörige, Trauzeuginnen und -zeugen und andere in Absprache mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer mitwirken (z.B. durch Lesung, Fürbitten, Segenswünsche oder kirchenmusikalische Beiträge). 3. Der Trauspruch ist der Bibel zu entnehmen.	Vgl. B6 Die sehr häufig praktizierten Mitwirkungsmöglichkeiten wurden redaktionell ergänzt. Vgl. B7

8		(2) 1 Die kirchliche Hochzeit wird in der Regel in einem Kirchengebäude oder Gottesdienstraum gefeiert. 2 Findet der Hochzeitsgottesdienst an einem anderen Ort (Event-Location, Park usw.) statt, ist für eine dem Gottesdienst entsprechende Gestaltung des Ortes zu sorgen.	Vgl. D2
9		(3) In der Karwoche sollen keine kirchlichen Hochzeiten stattfinden.	Vgl. D3
10	(2) Der Gemeinde, in der die Trauung stattfindet, wird diese im Gottesdienst bekannt gegeben. Die Gemeinde hält für das Paar Fürbitte.	(4) Nach der kirchlichen Hochzeit wird diese der Gemeinde, oder den Gemeinden, zu der oder zu denen das Paar gehört, im Gottesdienst bekannt gegeben und für das Paar gebetet.	Hier wird der häufige Fall berücksichtigt, dass Paare nicht in ihrer Heimatgemeinde heiraten
11	Artikel 4 Voraussetzungen für die Trauung	Artikel 4 Voraussetzungen für die kirchliche Hochzeit	
12	(1) Eine Trauung wird nur gefeiert, nachdem die standesamtliche Eheschließung oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft nachgewiesen wurde.	(1) Eine kirchliche Hochzeit ist möglich, wenn beide Ehepartner dies wünschen und die standesamtliche Eheschließung oder die Eintragung der Lebenspartnerschaft zuvor stattgefunden hat.	Vgl. D4
13		(2) Paare, die nicht standesamtlich getraut sind, haben die Möglichkeit, ihre Beziehung in einem Gottesdienst segnen zu lassen.	Vgl. D4
14		(3) Geschiedene können ohne Einschränkung wieder heiraten. Im vorbereitenden Gespräch soll seelsorglich auf die Situation eingegangen werden, auch im Hinblick auf Kinder aus einer früheren Ehe oder Partnerschaft.	Aufgenommen aus Teil II der bisherigen Lebensordnung
15	(2) Voraussetzung der Trauung ist, dass mindestens eine der beiden zu trauenden Personen Mitglied der evangelischen Kirche ist.		Zur Streichung vgl. D5
16	(3) 1 Gehört eine Person des zu trauenden Paares der römisch-katholischen Kirche an, kann die Trauung auch unter Beteiligung einer römisch-katholischen Amtsperson stattfinden. 2 Dies kann entweder nach evangelischem Ritus oder nach römisch-katholischem Ritus oder nach Formular C (ökumenische Trauung) erfolgen. 3 Für gleichgeschlechtliche Paare besteht aufgrund der römisch-katholischen Lehre nur die Möglichkeit einer evangelischen Trauung.	(4) Gehört eine Person des Hochzeitspaares der römisch-katholischen Kirche an, kann die kirchliche Hochzeit auch unter Beteiligung einer römisch-katholischen Amtsperson stattfinden. Dies kann entweder nach evangelischem Ritus, nach römisch-katholischem Ritus oder gleichberechtigt ökumenisch nach Formular C erfolgen. Aufgrund der römisch-katholischen Lehre besteht für gleichgeschlechtliche Paare nur die Möglichkeit eines Hochzeitsgottesdienstes nach evangelischem Ritus.	

17		(5) Gehört eine Person des Hochzeitspaares einer anderen christlichen Kirche an, kann dies in der Gestaltung des Hochzeitsgottesdienstes berücksichtigt werden.	Hier und im Folgenden werden Fragestellungen behandelt, die bisher in Teil I und Teil II der Lebensordnung verortet waren.
18		(6) 1 Gehört eine Person des Hochzeitspaares einer anderen Religion an, so ist im Vorgespräch ein Austausch über das Eheverständnis der anderen Religion zu führen. 2 Eheschließende Elemente aus der Religion dieser Person können in den evangelischen Hochzeitsgottesdienst einbezogen werden, sofern sie mit den christlichen Eheverständnis vereinbar sind. 3 Findet die kirchliche Hochzeit am Gottesdienstort einer anderen Religion statt, ist zu prüfen, ob es sich noch um eine christliche Hochzeit handelt.	
19	(4) Gehört eine der zu trauenden Personen keiner christlichen Kirche an, kann eine Trauung erfolgen, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch der evangelischen Person entspricht, und die andere Person sich bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe zu achten.	(7) Gehört eine Person des Hochzeitspaares keiner Religionsgemeinschaft an, kann eine kirchliche Hochzeit stattfinden, wenn der nichtchristliche Partner dem evangelischen Eheverständnis nicht widerspricht.	Hier wird vorgeschlagener, etwas zurückhaltender zu formulieren als in der alten Lebensordnung
20		(8) Hindernis für eine kirchliche Hochzeit mit einer Partnerin oder einem Partner aus einer anderen Konfession, Religion oder ohne Religionszugehörigkeit sind Auffassungen, die die christliche Botschaft insgesamt infrage stellen oder die Menschenwürde missachten. Die kirchliche Hochzeit soll abgelehnt werden, wenn das Paar Vereinbarungen getroffen hat, die dem christlichen Eheverständnis widersprechen.	Dies könnte auch unter Art. 6 verortet werden, soll aber hier die Regelungen zu interkonfessionellen oder interreligiösen Regelungen abschließen.
21	Artikel 5 Gleichberechtigte Behandlung	Artikel 5 Gleichbehandlungsgebot	
22	Alle Paare, die die Voraussetzungen zur Trauung erfüllen, sind gleichberechtigt zu behandeln, unabhängig vom Geschlecht, der sexuellen Orientierung, der Herkunft, des Alters, einer Behinderung oder anderer Unterscheidungsmerkmale.	Alle Paare, die die Voraussetzungen für eine kirchliche Hochzeit erfüllen, sind gleichberechtigt zu behandeln, unabhängig vom Geschlecht, sexueller Orientierung, Hautfarbe, Herkunft, Alter, körperlichen oder geistigen Einschränkungen oder anderen Unterscheidungsmerkmalen.	vgl. B3
23	Artikel 6 Ablehnungsgründe	Artikel 6 Ablehnungsgründe	

24	Die Trauung soll abgelehnt werden, wenn eine Person des die Trauung begehrenden Paares den christlichen Glauben offenkundig leugnet oder verächtlich macht.	Die kirchliche Hochzeit soll abgelehnt werden, wenn eine Person des Ehepaares den christlichen Glauben offenkundig leugnet oder verächtlich macht.	
25	Artikel 7 Bedenken gegen die Trauung, Ablehnung und Beschwerde	Artikel 7 Bedenken gegen die kirchliche Hochzeit, Ablehnung und Beschwerde	
26	1 Hat die für die Trauung zuständige Person (Artikel 8) auf Grund von Artikel 6 Bedenken gegen die Trauung, ist eine Entscheidung des Ältestenkreises herbeizuführen. 2 Lehnt dieser die Trauung ab, kann das betroffene Paar bei der Dekanin oder dem Dekan Beschwerde einlegen, über die der Bezirkskirchenrat entscheidet. Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.	1 Hat die für die kirchliche Hochzeit zuständige Person auf Grund von Artikel 6 Bedenken gegen die Durchführung der kirchlichen Hochzeit , ist eine Entscheidung des Ältestenkreises herbeizuführen. 2 Lehnt dieser die kirchliche Hochzeit ab, kann das betroffene Paar bei der Dekanin oder dem Dekan Beschwerde einlegen, über die der Bezirkskirchenrat entscheidet. 3 Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig. 4 Gegebenenfalls überträgt die Dekanin oder der Dekan die kirchliche Hochzeit einer anderen Person.	
27	Artikel 8 Zuständigkeit	Artikel 8 Zuständigkeit	
28	(1) 1 Zuständig für die kirchliche Trauung ist die mit der Leitung des Pfarramtes der Gemeinde beauftragte Person (in der Regel die Pfarrerin oder der Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag) der Gemeinde, die vom Paar für die Trauung angefragt wird. 2 Kann die zuständige Person die Trauung nicht selbst durchführen, sorgt sie dafür, dass eine andere Person mit dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung die Trauung durchführt und gibt die Zuständigkeit an diese Person ab.	(1) Die Zuständigkeit für eine kirchliche Hochzeit samt ihrer Gestaltung sowie Informationspflichten und Fragen der Nutzung von Kirchenräumen regelt das Kasualgesetz.	Anpassung an das Kasualgesetz
29	(2) Die Person, die die Trauung durchführt, informiert, soweit erforderlich, unverzüglich das Pfarramt oder die Pfarrämter, denen die zu trauenden Personen angehören.		Im Kasualgesetz geregelt
30	(3) 1 Sieht sich die für die Trauung zuständige Person aus persönlichen Gründen nicht in der Lage, diese durchzuführen, meldet sie das Traubegehren der Dekanin oder dem Dekan. 2 Die Dekanin oder der Dekan beauftragt eine andere Person mit der Trauung oder führt diese selbst durch. 3 Ein diskriminierendes Verhalten ist auch im Zusammenhang mit dieser Zuständigkeitsänderung nicht statthaft.	(2) Sieht sich die für die kirchliche Hochzeit zuständige Person aus persönlichen Gründen nicht in der Lage, diese durchzuführen, meldet sie dies der Dekanin oder dem Dekan. Die Dekanin oder der Dekan beauftragt eine andere Person mit der kirchlichen Hochzeit oder führt diese selbst durch. Ein diskriminierendes Verhalten ist auch im Zusammenhang mit dieser Zuständigkeitsänderung nicht statthaft.	

31	Artikel 9 Beurkundung und Bescheinigung	Artikel 9 Beurkundung und Bescheinigung	
32	(1) 1 Das Pfarramt der Gemeinde, in der die Trauung vollzogen wurde, veranlasst die Eintragung ins Kirchenbuch nach der gültigen Kirchenbuchordnung. 2 Dieses Pfarramt benachrichtigt außerdem das Pfarramt der Wohnsitzpfarrgemeinde oder die Pfarrämter der Wohnsitzpfarrgemeinden des Paares. 3 Besteht die Mitgliedschaft zu anderen als zu den Wohnsitzgemeinden, sind auch diese ebenso zu benachrichtigen.	(1) 1 Das Pfarramt der Gemeinde, in der die kirchliche Hochzeit stattgefunden hat, veranlasst die Eintragung ins Kirchenbuch nach der gültigen Kirchenbuchordnung. 2 Außerdem benachrichtigt es das Pfarramt oder die Pfarrämter der Gemeinden, zu der oder zu denen die Eheleute gehören.	
33	(2) Über die Trauung wird eine Bescheinigung ausgestellt.	(2) Über die kirchliche Hochzeit wird eine Bescheinigung ausgestellt. Eine Eintragung ins Stammbuch kann erfolgen.	
34	(3) Die Segnungen von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft, die vor dem Inkrafttreten dieser Lebensordnung erfolgt sind, werden auf Antrag beider Partnerinnen oder Partner in das Kirchenbuch als Trauung eingetragen.	(3) Die Segnungen von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft, die vor der Ermöglichung von Hochzeiten für gleichgeschlechtlichen Paare erfolgt sind, werden auf Antrag des Paares in das Kirchenbuch als kirchliche Hochzeit eingetragen.	